

# **BGer 5A\_548/2025 vom 4. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_548\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_548_2025)

FR: TF 5A\_548/2025 du 4 mars 2026

IT: TF 5A\_548/2025 del 4 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Fristgerecht ( Art. 100 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 BGG ) angefochten ist der Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin ( Art. 75 BGG ) über die Regelung des Getrenntlebens der Parteien (insbesondere Obhut sowie Kindes- und Ehegattenunterhalt) und damit eine insgesamt nicht vermögensrechtliche Zivilsache nach Art. 72 Abs. 1 BGG entschieden hat. Die Beschwerdeführerin ist grundsätzlich zur Beschwerde berechtigt ( Art. 76 Abs. 1 BGG ; vgl. aber sogleich E. 1.2).

Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen das zutreffende Rechtsmittel, womit die ausserdem erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht zulässig ist ( Art. 113 BGG ).

### **E. 1.2**

Ein aktuelles Interesse ( Art. 76 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 92 E.1.1) an der Beschwerdeführung ist indessen insoweit weggefallen, als die Beschwerdeführerin sich gegen die Ausreisesperre sowie die Ausschreibung im Polizeifahndungssystem RIPOL wendet: Das Kantonsgericht hat diese Massnahmen bis längstens am 28. November 2025 angeordnet (vgl. vorne Bst. B). Dass sie heute noch in Kraft wären ist nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht. Die Beschwerde ist insoweit gegenstandslos geworden ( BGE 142 I 135 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist grundsätzlich innert einer Frist von 30 Tagen zu erheben ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Innerhalb dieser Frist ist sie mit einem Antrag sowie der vollständigen Begründung zu versehen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen ( Art. 43 BGG ) ist eine Ergänzung der Beschwerdebegründung nach Fristablauf nicht zulässig ( BGE 148 V 174 E. 2.1). Es bleibt der Beschwerdeführerin daher verwehrt, ihre Beschwerde zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder neue Anträge zu stellen, wie sie dies verschiedentlich in Aussicht stellt, und es besteht kein Anlass zu weiteren Vorkehrungen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin wendet sich verschiedentlich gegen die superprovisorische Anordnung des Kantonsgerichts von 15. April 2025 (vgl. vorne Bst. B). Diesen Entscheid kann sie vor Bundesgericht indes nur noch insoweit zusammen mit dem vorliegenden Endentscheid anfechten, als er sich auf dessen Inhalt auswirkt. Da die am 15. April 2025 getroffenen Regelungen nur für die Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens in Kraft waren, das nunmehr abgeschlossen ist, ist dies nicht der Fall (Urteil 2C\_291/2024 vom 15. September 2025 E. 1.3.2).

#### **E. 4**

Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht kann nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war ( BGE 142 I 155 E. 4.4.2). Das Kreisgericht hat zwar die Gütertrennung angeordnet (vgl. vorne Bst. A; Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ), indes die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien nicht vorgenommen. Diese war nicht Gegenstand des kantonalen Verfahrens. Damit geht die Beschwerde am Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht vorbei, soweit sie sich auf das Güterrecht bezieht.

#### **E. 5.1**

Eheschutzentscheide unterstehen Art. 98 BGG , weshalb einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann ( BGE 149 III 81 E. 1.1). Auch eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen kommt nur infrage, wenn die kantonale Instanz solche Rechte verletzt hat ( BGE 133 III 585 E. 4.1). Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte muss nach dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden. Die rechtsuchende Partei hat präzise anzugeben, welches verfassungsmässige Recht durch den angefochtenen Entscheid verletzt wurde, und im Einzelnen darzulegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 144 II 313 E. 5.1; 142 III 364 E. 2.4).

#### **E. 5.2.1**

Von vornherein nicht einzugehen ist demnach auf die zahlreichen Rügen der Verletzung von Bundesgesetzrecht, namentlich von Bestimmungen des ZGB sowie der ZPO (vgl. Urteil 5A\_958/2022 vom 11. April 2023 E. 3.1).

#### **E. 5.2.2**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Kantonsgericht sodann zwar vor, namentlich im Zusammenhang mit der Regelung der Obhut, des (Kindes- und Ehegatten) Unterhalts sowie der Verteilung der Prozesskosten des kantonalen Verfahrens (inkl. der Regelung der unentgeltlichen Rechtspflege) zahlreiche verfassungsmässige Rechte, insbesondere aber den Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ), das Willkürverbot ( Art. 9 BV ), das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot ( Art. 8 Abs. 1 und 2 BV ) sowie das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, Kinderrechtskonvention; SR 0.107) verletzt zu haben.

In ihren Ausführungen geht sie indes durchwegs von ihrer eigenen Wahrnehmung der Geschehnisse aus, ohne sich um die hiervon abweichenden tatsächlichen Feststellungen des Kantonsgerichts zu kümmern oder sich diesbezüglich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. So gibt die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Einsicht in die vorinstanzlichen Verfahrensakten beispielsweise an, eine "telefonische Kontaktaufnahme durch die Behörde oder Beiständin ist nachweislich nicht erfolgt; es existieren weder Protokolle noch Sprachnachrichten oder schriftliche Anhörungen (...) ". Auf die detaillierte Schilderung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin für eine Terminvereinbarung nicht erreichbar war und auch nicht zurückgerufen habe, geht sie nicht ein. Auf diese Weise gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz in Frage zu stellen, die für das Bundesgericht damit verbindlich sind (vgl. vorne E. 2).

Den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist damit grossteils die tatsächliche Grundlage entzogen. Auch wo dies nicht der Fall ist, erschöpfen sich ihre Ausführungen zur Rechtslage aber darin, ihre eigene Sicht der Dinge darzulegen und dem Obergericht ohne weitere Auseinandersetzung mit der grundrechtlichen Materie oder dem angefochtenen Entscheid die Verletzung der Verfassung oder der Kinderrechtskonvention vorzuwerfen. Es entsteht der Eindruck, die Beschwerdeführerin erachte das angefochtene Urteil stets dort als verfassungs- oder konventionswidrig, wo das Obergericht einen von ihrem eigenen Standpunkt abweichenden Entscheid getroffen hat. Dies genügt den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde in Zivilsachen nicht (vgl. Urteil 5A\_958/2022 vom 11. April 2023 E. 3.2).

## **E. 6**

Zusammenfassend ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Sie ist deshalb nach Art. 109 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung zu erledigen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zu sprechen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es zufolge Bezahlung des Kostenvorschusses nicht gegenstandslos geworden ist. Wie vorstehende Ausführungen zeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos beurteilt werden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.